

## HOW TO DO VERANSTALTUNGEN gemeinnütziger Vereine

Gemeinnützige Vereine wollen fast immer auch die eine oder andere Veranstaltung durchführen. Sei es um finanzielle Mittel für gemeinnützige Projekte zu lukrieren, brauchwürdige Traditionen zu erhalten und zu fördern oder einfach um potentielle neue Mitglieder auf sich aufmerksam zu machen.

Bei der Planung, Organisation, Durchführung und schließlich auch der Nachbearbeitung von solchen Veranstaltungen gibt es allerdings jede Menge zu bedenken und unzählige Vorschriften, an die sich der gemeinnützige Verein als Veranstalter halten muss.

Mit diesem Infoblatt wollen wir, die Jugendinfo Niederösterreich, euch einen kleinen **Überblick über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang** geben.

Wenn ihr beim Durchlesen feststellt, dass ihr bei dem einen oder anderen Thema (noch) nicht ganz sattelfest seid, empfehlen wir euch die **vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Jugendinfo NÖ** in Anspruch zu nehmen.

### Überblick über unsere Angebote:

- **Beratung** von Veranstaltern zu rechtlichen Themen und deren Einhaltung (bei einer größerer Anzahl von Interessenten ist auch die Abhaltung von Workshops möglich)
- **Bewerbung** der Events in unserem 1424, auf unserer Homepage und in unserem Eventkalender bzw. Newsletter
- Abwicklung von **Gewinnspielen** und deren Veröffentlichung
- Versand aushangpflichtiger **Gesetze** im A3-Format und laminiert
- **Kostenlose Festivalbänder** zur Kennzeichnung und Alterskontrolle von Gästen

Bei Interesse, Fragen, Bestellungen und was euch sonst noch so einfällt, kontaktiert uns einfach persönlich, telefonisch oder per Mail!

**Alles Gute für eure Veranstaltung, wünscht das Team der Jugendinfo Niederösterreich!**

*Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter!*

## Los geht's...

### Voraussetzungen des Vereins

#### **Gemeinnützigkeit?**

Grundsätzlich darf jeder Verein Veranstaltungen abhalten, sofern er sich an die damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen hält.

Wer allerdings von den gewerbe- und steuerlichen Begünstigungen und Erleichterungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke profitieren will, muss zu allererst sicherstellen, dass der eigene Vereine die entsprechenden Voraussetzungen aufweist.

Bei Jugendvereinen stehen meistens gemeinnützige Zwecke im Vordergrund.

Gemeinnützig sind grundsätzlich solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird – und zwar ausschließlich und unmittelbar. Mit diesen Begrifflichkeiten sind sehr viele detaillierte Anforderungen verbunden, deren Beschreibung hier den Rahmen sprengen würde. Nachzulesen sind sie in den §§ 34 bis 42 der Bundesabgabenordnung.

#### **Statuten und tatsächliche Geschäftsführung**

Die Statuten bilden die Basis eines Vereins. Darin ist festgelegt, wie der Verein organisiert ist, welche Zwecke/Ziele er verfolgt, wie er die dafür notwendigen Mittel lukriert, Mitglieder beitreten können und vieles mehr. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens, können/sollen die jeweiligen Statuten individuell und v.a. passend ausgestaltet werden. Mit Musterstatuten ist es meistens NICHT getan.

Die perfektsten Statuten helfen aber nicht, wenn die tatsächliche Geschäftsführung (also das was der Verein dann wirklich macht bzw. wie er seine Tätigkeiten umsetzt) nicht mit selbigen übereinstimmt.

Und umgekehrt: Der Verein kann noch so gemeinnützig agieren – wenn seine Statuten das nicht widerspiegeln, ist es wahrscheinlich, dass er von Gesetz wegen nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

Das Vorliegen der Gemeinnützigkeit wird jedes Jahr neu bewertet.

### NÖ Veranstaltungsgesetz

Das NÖ Veranstaltungsgesetz ist sozusagen die „Bibel“ wenn es um das Organisieren von Events geht. Vor allem, wenn es um Angelegenheiten geht, die im Vorhinein zu besorgen sind.

## Die wichtigsten Inhalte:

- Verantwortlichkeit des Veranstalters
- Anmeldung der Veranstaltung
- Bewilligungsverfahren
- Ankündigung einer Veranstaltung
- Vorschriften betreffend Veranstaltungsbetriebsstätten
- Untersagung und Abbruch
- Überwachung

Das NÖ Veranstaltungsgesetz ist (im Vergleich zu anderen Rechtsvorschriften) relativ leicht zu lesen und zu verstehen.

Wichtig ist, dass man es ganz genau und zumindest einmal von Anfang bis Ende durchliest, da einem ansonsten für die eigene Veranstaltung essentielle Informationen fehlen können. So kann es z.B. sein, dass es sich beim betreffenden Event aufgrund der Umstände gar nicht um eine Veranstaltung handelt, die vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst ist. Wer das weiß, erspart sich jede Menge Ärger und Arbeit!

## Sicherheit & Co.

Jeder Veranstalter sollte ein (je nach Anforderungen mehr oder weniger umfangreiches) **Sicherheitskonzept** erarbeiten.

Darin werden beispielsweise folgende Dinge geregelt, organisiert und festgehalten:

- Securities (ja, nein; wenn ja, wie viele?)
- Fluchtwege und Notausgänge
- Blitzschutz
- Dekoration (brennbar? Sonst wie gefährlich?)
- Feuerlöschhilfe (Feuerwehr, Feuerlöscher, Löschwasserversorgung... eventuell brandschutztechnisches Konzept)
- Rettungstechnische Belange
- Zufahrt und Stellflächen für Einsatzfahrzeuge
- Grill- und Kochvorgänge (Gas, Strom,...)
- Kabelanlagen
- Absturzsicherungen
- Sanitäreanlagen (Konzept zur Vermeidung von Missständen)
- Erste-Hilfe-Einrichtungen
- Lebensmitteltechnische Vorkehrungen (Kühlung, Materialien, Transport, Fließwasser,...)
- Vorkehrungen zur Einhaltung des NÖ Jugendgesetz
- Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft (Einvernehmen suchen!)
- Entsprechende Schulung(en) des Personals
- Verkehrskonzept (Parkplätze, Umleitungen, Sperren,...)

Auch über den Abschluss bzw. den Umfang einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung sollte man sich im Vorhinein Gedanken machen.

## Lebensmittelrecht

Wer seine Gäste auch kulinarisch verwöhnen möchte, unterliegt dabei den Vorschriften und **Bestimmungen des Lebensmittelrechts** sowie der Kontrolle durch das jeweils zuständige **Lebensmittelinspektorat**.

Dabei geht es vor allem um **bauliche Voraussetzungen** (z.B. Arbeitsflächen aus Niro oder Kunststoff, Warmwasser in allen Arbeitsbereichen, saubere Decken ohne Spinnweben und Schimmel,...) sowie um **gerätespezifische Anforderungen** (z.B. Schneideflächen aus Kunststoff, Geschirrspüler für Mehrweggeschirr, Thermometer für Kühlgeräte,...), **Beschaffenheit der Ware** (z.B. Einhaltung der Kühlkette, „Spuckschutz“, keine Bodenlagerung,...), **Hygienebestimmungen** (z.B. Rauchverbot in den Arbeitsbereichen, Kopfbedeckungen, Trinkwasserbefund,...) und Vorschriften gemäß der **Allergeninformationsverordnung**.

Da die diesbezüglichen Bestimmungen sehr umfangreich sind, ist es ratsam sich hier im Vorfeld auf jeden Fall spezifisch beraten zu lassen.

## Abfall

Feste feiern produziert zwangsläufig auch Müll – aber das müssen keine Berge sein! Nach dem Abfallwirtschaftsgesetz besteht die gesetzliche Pflicht, Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Aber schon alleine im Sinne unserer Umwelt und einer nachhaltigen Denkweise, sollte jeder Veranstalter überlegen, wie er „seinen“ Abfall richtig trennen, anschließend entsorgen oder vielleicht sogar vermeiden kann.

Unter [www.sauberhaftefeste.at](http://www.sauberhaftefeste.at) findet ihr Unterstützung von Seiten der NÖ Umweltverbände in Form von Mehrweggeschirr, Industriespülern, Heurigengarnituren, Mülltonnen, Altspeisefettentsorgung, jeder Menge Infos zur Abfalltrennung und vielem mehr. So kann der Müll von 20 auf bis zu 0,25 Liter pro Gast reduziert werden! Als weiterer Vorteil wird euer „sauberhaftes Fest“ noch zusätzlich beworben. Das zahlt sich in jeder Hinsicht aus.

## Nichtraucherschutz

**Nichtraucherschutzbestimmungen** gelten seit 2008 auch für gemeinnützige öffentliche Veranstaltungen.

**Trennung in Raucher- und Nichtraucherbereiche** ist nur möglich, wenn genügend Räume zur Verfügung stehen und Nichtraucher nicht gezwungen werden ins Raucherzelt zu gehen, um z.B. etwas zu trinken zu bekommen. Der Nichtraucherbereich muss immer größer sein als der Raucherbereich und es darf zudem kein Tabakrauch eindringen. Im Raucherbereich dürfen keine Lebensmittel verarbeitet oder verkauft werden. Die jeweiligen Nichtraucherbereiche sind nach der geltenden **Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung** auch entsprechend als solche zu kennzeichnen.

Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Nichtraucher sind kein „Kavaliersdelikt“. Es drohen **Geldstrafen** bis zu 2.000 Euro, im Wiederholungsfall sogar bis zu 10.000 Euro.

## NÖ Jugendgesetz

**Jeder Veranstalter ist verpflichtet** dafür zu sorgen, dass seine Gäste die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes einhalten! D.h. es ist schon im Vorfeld zu überlegen, welche Maßnahmen man setzt, um sicherzustellen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend eingehalten werden.

### Wichtige Vorschriften:

- **Ausgehzeiten** (unter 14 Jahren bis 22:00; zwischen 14 und 16 Jahren bis 01:00; ab 16 Jahren unbeschränkt; Ausnahme wenn geeignete Begleitperson dabei ist!)
- **Ausweiskontrolle** (Welche Ausweise dürfen akzeptiert werden? Welche werden akzeptiert und warum?)
- **Alkohol** (grundsätzlich ab 16; Ausnahmen bei stark Alkoholisierten; Angebot zwei billigerer antialkoholischer Getränke)
- **Tabakwaren** (grundsätzlich ab 16 Jahren; Achtung in Bezug auf E-Zigaretten, Shishas und Co.!)
- illegale **Drogen**
- **Gesetzesaußänge** bei der Veranstaltung

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften des NÖ Jugendgesetzes drohen Veranstaltern **Geldstrafen** bis zu 15.000€. Bei wiederholten Übertretungen kann die Veranstaltungsbewilligung versagt bzw. eine bereits erteilte wieder zurückgenommen werden.

## Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Sobald jemand anderes als der Veranstalter (bzw. die Veranstalter) bei einem Event mithilft (was mehr oder weniger immer der Fall sein wird), stellt sich die Frage, ob diese Hilfe als Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu qualifizieren ist oder nicht.

### Grundregel:

- Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft gegen ein nicht nur geringfügiges Entgelt = **Dienstverhältnis**
- Steht die Betätigung für den Verein und dessen gemeinnütziger Zweck im Vordergrund = **kein Dienstverhältnis**

Es gibt verschiedene Indizien, die für oder gegen das Bestehen eines Dienstverhältnisses sprechen. So begründen beispielsweise Hilfstätigkeiten im Familienkreis oder Freundschafts- und Gefälligkeitsdienste regelmäßig auch kein Dienstverhältnis.

Abschließend beurteilt kann dies aber nur im Einzelfall und aufgrund einer Betrachtung des Gesamtbildes werden!

Mehr Infos dazu und zu einer eventuell notwendigen Anmeldung von Mitarbeitern, gibt es bei der **NÖ Gebietskrankenkasse**.

## Gewerberecht

Wer gewerblich tätig sein möchte (also beispielsweise Getränke und/oder Speisen verkaufen will), braucht im Normalfall eine gültige **Gewerbeberechtigung**.

Die **Gewerbeordnung** sieht allerdings eine **Ausnahme** für die Verabreichung von Speisen und Getränken im Rahmen von gewissen Veranstaltungen durch gemeinnützige Vereine vor!

### Voraussetzungen für die Geltendmachung dieser Ausnahme sind:

- Vorliegen eines gemeinnützigen (oder mildtätigen oder kirchlich tätigen) Vereins
- die Veranstaltung muss nach außen hin erkennbar der materiellen Förderung eines bestimmten (gemeinnützigen) Zwecks dienen (also einem der Zwecke, die in den Vereinsstatuten festgehalten sind)
- die Erträge aus der Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck (also für den im Vorhinein angekündigten!) verwendet werden und
- mit diesen Veranstaltungen sind an höchstens 72 Stunden im Jahr gastgewerbliche Tätigkeiten (also die Abgabe von Speisen und/oder Getränken) verbunden.

## Steuerliche Aspekte

### Grundsätzlich ist bei Vereinstätigkeiten zu unterscheiden:

- **Vereinsbereich** (z.B. Mitgliedbeiträge, Spenden, kostenlose Tätigkeiten,... kommt auf den jeweiligen Zweck des Vereins an)
- **Unentbehrliche Hilfsbetriebe** (das sind Tätigkeiten, die zur Erreichung des begünstigten Vereinszwecks unentbehrlich sind; z.B. Startgelder/Nenngelder, Betrieb eines Sportplatzes, Abhaltung von Workshops, Kursen,...)
- **Entbehrliche Hilfsbetriebe** (das sind Tätigkeiten, die zur Erreichung des begünstigten Vereinszwecks nicht unentbehrlich sind, aber dennoch mit diesem in Zusammenhang stehen; z.B. kleine Vereinsfeste, Warenverkauf an Mitglieder, Benefizveranstaltungen,...)
- **Begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** (diese sind, wie der Name schon sagt, begünstigungsschädlich! Sie dienen der reinen Geldbeschaffung; z.B. große Vereinsfeste, Kantinen,...)

Die **Folgen dieser Unterscheidung** liegen darin, welche Steuern deshalb ab wann abgeführt werden müssen und ob davon nur die jeweilige Tätigkeit oder gesamte Verein betroffen ist.

Da es in diesem Infoblatt "nur" um das Thema Veranstaltungen geht, ist hier vor allem die Differenzierung zwischen großem und kleinem Vereinsfest von Bedeutung.

## Kleines Vereinsfest:

- **Organisation** (Planung und Mitarbeit) zu mindestens 75 % durch Vereinsmitglieder und deren nahen Angehörigen (Ausnahmen: behördliche Anordnung, Unzumutbarkeit, Notwendigkeit von Professionisten). Sonstige Organisation durch Dritte muss ebenfalls unentgeltlich sein.
- klar erkennbarer Zusammenhang mit **Zweck** des Vereins (lt. Statuten!).
- Beschränktes Angebot an **Verpflegung und Bereitstellung** sowie ausschließlich durch Vereinsmitglieder und Angehörige.
- Oder überhaupt Ausgliederung der gastgewerblichen Tätigkeit an einen gewerblichen Dritten, dessen Tätigkeit dann nicht dem Verein zugerechnet wird, wie z.B. Wirt oder Caterer...(neu seit 2017).
- Darbietung von **Unterhaltungseinlagen** durch Vereinsmitglieder oder regionale, der breiten Masse nicht bekannte Künstler (nicht durch Film, Fernsehen oder Radio berühmt; nicht mehr als 1.000,- Euro übliche Gage pro Stunde)
- Pro Kalenderjahr nur **72h** (von Festbeginn bis Festende; siehe Anmeldung)

Erfüllt eine Veranstaltung **nicht alle diese Kriterien**, handelt es sich um ein **großes Vereinsfest!**

## Steuerliche Folgen eines kleinen Vereinsfestes:

- **Begünstigte Körperschaftssteuer** (Jahresfreibetrag von 10.000€ - bis dahin keine Steuererklärung; Vortragsmöglichkeit von nicht verbrauchten Freibeträgen)
- **Umsatzsteuer** entfällt grundsätzlich wegen "Liebhabereivermutung"
- 20% Abzug bei Gewinnermittlung für Leistungen der Mitglieder
- Die übrigen begünstigten Tätigkeitsbereiche des Vereins bleiben unberührt.

## Steuerliche Folgen eines großen Vereinsfestes:

- Unter Umständen **Verlust der abgabenrechtlichen Begünstigungen für den Verein**
- **uneingeschränkte Abgabepflicht** (Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer) in allen Bereichen (allerdings Freibeträge und Kumulationsmöglichkeiten beachten!) Umsatzsteuererklärung + Körperschaftssteuererklärung nötig
- **Ausnahmegenehmigung** möglich (Gemeinnützigkeit für Verein als solchen bleibt erhalten; bis Jahresumsatzgrenze von 40.000€ Jahresgrenze automatisch, danach Antrag beim Finanzamt notwendig).

**Achtung:** Sonderregelungen für Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Kirchen, Parteien, Freiwillige Feuerwehren, Rotes Kreuz,...) sowie für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Stichwort: Kellergassenfeste, Buschenschanken, Heurige,...).

Bitte nicht vergessen auch **sonstige Abgaben** zu bedenken, wie z.B. den AKM-Beitrag (direkt bei der Verwertungsgesellschaft einzubringen), die Lustbarkeitsabgabe (bei Gemeinde) oder die Fremdenverkehrsabgabe (je nach Bundesland),...

## Registrierkassenpflicht

Seit 1. Jänner 2016 herrscht in Österreich die Registrierkassenpflicht. Diese bringt neue elektronische Aufzeichnungspflichten für alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit sich. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der Bundesabgabenordnung („BAO“) und der sogenannten Barumsatzverordnung nachzulesen. Grundsätzlich muss jeder Betrieb ab einem Jahresumsatz von 15.000 € netto, sofern auch die Barumsätze (inkl. Bankomatkarten-, Kreditkartenzahlungen) 7.500 € netto überschreiten, ab 1.1.2016 die Bareinnahmen mit einer Registrierkasse elektronisch aufzeichnen. Umsätze von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (z.B. Vereine) sind jedoch unter gewissen Voraussetzungen ausgenommen. Das nennt man **vereinfachte Losungsermittlung**.

**Für den unentbehrlichen Hilfsbetrieb besteht weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht** (Beispiele für unentbehrliche Hilfsbetriebe: Theatervorstellungen eines Theatervereins, Konzertveranstaltungen von Musikvereinen, Vortragsveranstaltungen von wissenschaftsfördernden Vereinen, Amateursportbetrieb eines Sportvereines,...).

**Bestimmte entbehrliche Hilfsbetriebe** (wie z.B. kleine Vereinsfeste) eines gemeinnützigen Vereins **sind dann nicht einzelaufzeichnungs-, registrierkassen- und belegerteilungspflichtig**, wenn **alle** nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Umsätze finden im Rahmen von geselligen Veranstaltungen der Körperschaft, die einen Zeitraum von insgesamt 72 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen, statt.
- Die Organisation der Veranstaltung sowie die Verpflegung bei der Veranstaltung werden durch Mitglieder der Körperschaft oder deren nahe Angehörige durchgeführt bzw. bereitgestellt. Wird die Verpflegung an einen Unternehmer (z.B. Wirt) ausgelagert, gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist daher für die Einstufung des Vereinsfestes unbeachtlich.
- Auftritte von Musik- oder anderen Künstlergruppen sind dann unschädlich, wenn diese *üblicherweise* (also nicht bloß im konkreten Fall) nicht mehr als 1.000,- Euro pro Stunde für einen Auftritt verrechnen.

**Für sonstige entbehrliche Hilfsbetriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten diese Erleichterungen nicht.**

Erzielen **begünstigungsschädliche Betriebe** Umsätze von höchstens 7.500 € pro Jahr, besteht für die dabei erzielten Umsätze **weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht**, weil hier von einer nicht unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden kann. **Die Broschüre des Finanzministeriums unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) ist sehr zu empfehlen!**

Die Quellenangaben liegen beim Verfasser, falls du Fragen hast, melde dich einfach direkt bei uns!